jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/9 2Ob580/93, 1Ob169/03i, 2Ob242/06m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1993

Norm

MRG §30 Abs2 Z3 Fall3 D

Rechtssatz

Richtet sich die strafbare Handlung ausschließlich gegen eine im gekündigten Bestandobjekt wohnende Person und sind andere Mieter nicht vorhanden, dann ist der Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 3

3. Fall MRG nicht gegeben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 580/93
  Entscheidungstext OGH 09.12.1993 2 Ob 580/93
- 1 Ob 169/03i
  Entscheidungstext OGH 01.08.2003 1 Ob 169/03i
  Vgl auch; Beisatz: Die vom Mieter gesetzte strafbare Handlung muss sich auf die Sphäre anderer Hausbewohner auswirken, sei es auch nur, dass sie deren berechtigten Unmut oder Abschau erregt. (T1)
- 2 Ob 242/06m
  Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 242/06m
  Vgl; Beisatz: Nicht zu fordern ist, dass sich die vom Mieter gesetzte strafbare Handlung gegen das Eigentum des Vermieters auf die Sphäre anderer Hausbewohner auswirkt, um die Kündigung zu rechtfertigen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070426

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at